

Gesetz, mit dem das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht, das Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985, das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000, das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, das Gebrauchsabgabengesetz 1966, das Vergnügungssteuergesetz 2005, das Wiener Baumschutzgesetz, das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, das Wiener Garagengesetz 2008 und das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Abgaben)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand
I	Änderung des Gesetzes über das Wiener Abgabenorganisationsrecht
II	Änderung des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985
III	Änderung des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000
IV	Änderung des Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetzes
V	Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966
VI	Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005
VII	Änderung des Wiener Baumschutzgesetzes
VIII	Änderung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes
IX	Änderung des Wiener Garagengesetzes 2008
X	Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien
XI	Inkrafttreten

Artikel I

Änderung des Gesetzes über das Wiener Abgabenorganisationsrecht

Das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 58/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR)“

2. In § 2 entfällt der bisherige Abs. 2, erhält der bisherige Text des Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(2)“ und wird die Wortfolge „das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht“ durch die Wortfolge „das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR)“ ersetzt.

3. § 46 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 3.“

4. § 47 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 4.“ und entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.

5. § 48 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 5“ und lautet:

„§ 5. Über Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht.“

6. § 121 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 6.“

7. § 122 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 7.“ und wird der Ausdruck „§ 121 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

8. §§ 203 bis 207 und §§ 217 bis 222 entfallen.

9. § 249 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 8.“ und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „von den ordentlichen Gerichten“ und in der lit. b der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. c.
- b) In Abs. 2 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentliche“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Arrest“ und „Arreststrafe“ jeweils durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

10. § 250 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 9.“ und wird im Abs. 1 das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „von den ordentlichen Gerichten“ und im Abs. 2 die Wortfolge „strengem Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

11. § 251 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 10.“ und wird im Abs. 2 jeweils das Wort „Arrest“ durch das Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“ ersetzt.

12. §§ 251a und 252 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 11.“ und „§ 12.“

Artikel II

Änderung des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985

Das Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985, LGBl. für Wien Nr. 49/1984 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 6/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. In den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (selbständiger Wirkungsbereich des Landes, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde in Landesangelegenheiten, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) haben die Parteien für

a) die Verleihung von Berechtigungen durch eine Behörde oder das Verwaltungsgericht oder den Verwaltungsgerichtshof, wenn der Anlass für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe erst durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofes gegeben wird und

b) sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden und des Verwaltungsgerichts

Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten, sofern die Freiheit von diesen Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.“

2. *In § 2 wird der Betrag „500 Euro“ durch den Betrag „1.500 Euro“ ersetzt.*

3. *In § 3 Abs. 1 letzter Satz tritt an die Stelle des Klammersausdruckes „(§ 77 AVG 1950)“ der Klammersausdruck „(§ 77 AVG)“.*

4. *§ 3 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Verwaltungsabgaben sind von der sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde einzuhoben und fließen der Stadt Wien zu.“

5. *In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Dies gilt sinngemäß für Novellierungen dieses Gesetzes.“

Artikel III

Änderung des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000

Das Kulturförderungsbeitragsgesetz 2000, LGBl. für Wien Nr. 23, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 21/2012, wird wie folgt geändert:

1. *§ 8 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 obliegt der Gesellschaft. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

2. *In § 10 Z 1 tritt an die Stelle der Zitierung „BGBl. I Nr. 71/2003“ die Zitierung „BGBl. I Nr. 70/2013“.*

3. *In § 10 Z 2 tritt an die Stelle der Zitierung „BGBl. Nr. 471/1995“ die Zitierung „BGBl. I Nr. 161/2013“.*

4. *In § 10 Z 3 tritt an die Stelle der Zitierung „BGBl. I Nr. 27/1999“ die Zitierung „BGBl. I Nr. 96/2013“.*

5. In § 10 Z 4 tritt an die Stelle der Zitierung „BGBl. I Nr. 52/2009“ die Zitierung „BGBl. I Nr. 70/2013.“

Artikel IV

Änderung des Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetzes

Das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 17/2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 16 lautet: „Zuständigkeit“

2. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem I. Abschnitt entscheidet das Verwaltungsgericht Wien, über solche in Angelegenheiten nach dem II. Abschnitt und hinsichtlich der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu den Abgaben nach diesem Gesetz entscheidet das Bundesfinanzgericht.“

Artikel V

Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966

Das Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 11/2013, wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“ und werden folgende Sätze angefügt:

„Über Beschwerden in Angelegenheiten der Abgaben nach diesem Gesetz und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden in allen übrigen Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel VI

Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005

Das Vergnügungssteuergesetz 2005, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/2011, wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „ordentlichen“ eingefügt.

Artikel VII

Änderung des Wiener Baumschutzgesetzes

Das Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 31/2013, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Beschwerden in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden in allen übrigen Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel VIII

Änderung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 31/2013, wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 3 lautet:

„(3) Über Beschwerden in Angelegenheiten der Abgaben nach diesem Gesetz und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden in allen übrigen Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

Art IX

Änderung des Wiener Garagengesetzes 2008

Das Wiener Garagengesetz 2008, LGBl. für Wien Nr. 34/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 35/2013, wird wie folgt geändert:

§ 58 lautet:

„§ 58. Über Beschwerden in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu dieser Abgabe entscheidet das Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden in allen übrigen Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

Art. X

Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien

Das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien, LGBl. für Wien Nr. 83/2012, wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt geändert:

a) *In Z 2 wird folgende lit. d angefügt:*

„d) Erteilung der Gebrauchserlaubnis nach dem Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966), LGBl. Nr. 20/1966;“.

b) *In Z 3 lit. a wird nach dem Wort „Ersatzpflanzungen“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder Ausgleichsabgabe“.*

c) *Die Z 6 Abgabenrecht entfällt.*

d) *Die bisherige Z 7 erhält die Ziffernbezeichnung „6“.*

Artikel XI
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, sieht mit 1. Jänner 2014 mit der einzigen Ausnahme betreffend die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die gesetzlich ausgeschlossen werden kann, die Abschaffung des bisherigen administrativen Instanzenzuges in der staatlichen Verwaltung sowie stattdessen die gleichzeitige Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Es soll somit zu einem grundsätzlichen Systemwechsel im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes derart kommen, dass statt dem bisherigen administrativen Instanzenzug künftig nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz besteht, jede Verwaltungsbehörde „erste und letzte Instanz“ ist und gegen a) die von ihr erlassenen Bescheide bzw. b) wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht bzw. c) bei Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch sie als einziges Rechtsschutzmittel Beschwerde bei den neu geschaffenen Verwaltungsgerichten erster Instanz, die anstelle der bisherigen Berufungsbehörden treten, erhoben werden kann.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, sieht dabei nach dem Modell „9 + 2“ auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts vor.

Die Bundesverfassung sieht eine Verteilung der Zuständigkeit auf die neu geschaffenen Verwaltungsgerichte erster Instanz nach dem Modell der Generalklausel (Zuständigkeit der VwG der Länder - Art. 131 Abs. 1 B-VG) mit taxativen Ausnahmen vor (Zuständigkeit der VwG des Bundes - Art. 131 Abs. 2 und 3 B-VG, z.B. in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden; in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (ausgenommen Verwaltungsabgaben), des Finanzstrafrechts und der sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, die unmittelbar von den Abgaben- und Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden). Der einfache Materiengesetzgeber kann jedoch diese verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung weitgehend abändern (Art 131 Abs. 4 und 5 B-VG leg.cit.). Die Zuständigkeitsverschiebung bedarf jedoch der Zustimmung der jeweils anderen Gebietskörperschaft(en). So bestimmt Art. 131 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dass durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden kann, wobei Art. 97 Abs. 2 leg. cit. sinngemäß gilt.

Demzufolge sind die erforderlichen Anpassungen der Abgabenvorschriften im Zuge der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz zu normieren. Weiters soll vom Art. 131 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 insoweit Gebrauch gemacht werden, als dem Bundesfinanzgericht die Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 WAOR genannten Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben übertragen werden soll. Diese Übertragung dient der Verfahrensökonomie.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes ergeben sich bereits aus der Beschlussfassung über die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und der Einrichtung des Verwaltungsgerichts Wien sowie des Bundesfinanzgerichtes (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 1618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP; die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 2007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP; die Erläuterungen zum Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien, LGBl. für Wien Nr. 83/2012).

- Auswirkungen auf die Bezirke: Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen und Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 hat den Ausbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservices sowie die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ziel. Mit dem gegenständlichen Gesetz erfolgen die erforderlichen Anpassungen im Bereich der Abgabenverwaltung in Folge der Einrichtung des Verwaltungsgerichts Wien bzw. der Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014. Daraus resultieren positive Effekte für den Rechtsschutz der Rechtsunterworfenen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine bzw. sind derartige nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes bzw. ist mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da Abgabenvorschriften vom Gesetzesvorhaben betroffen sind, ist das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 einzuhalten. Gemäß dem Erlass des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ BKA-601.920/0005-V/2/2012, Punkt 7, sind auch Zweifelsfälle bezüglich der Anwendbarkeit des § 9 F-VG 1948 diesem Verfahren zu unterziehen. Für die Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 WAOR genannten Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben auf das Bundesfinanzgericht gilt gemäß Art. 131 Abs. 5 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 Art. 97 Abs. 2 leg. cit. sinngemäß. Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 muss, insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, hierzu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt

werden. Solche Gesetzesbeschlüsse sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde unter anderem die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz beschlossen. Danach soll es ab 1. Jänner 2014 für jedes Land ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz, und zwar das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht, geben (Modell 9 + 2), die anstelle der bisherigen administrativen Berufungsbehörden treten (Art. 129 ff iVm Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Die Bundesverfassung sieht eine Verteilung der Zuständigkeit auf die neu geschaffenen Verwaltungsgerichte erster Instanz nach dem Modell der Generalklausel (Zuständigkeit der VwG der Länder - Art. 131 Abs. 1 B-VG) mit taxativen Ausnahmen vor (Zuständigkeit der VwG des Bundes - Art. 131 Abs. 2 und 3 B-VG, z.B. in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden; in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (ausgenommen Verwaltungsabgaben), des Finanzstrafrechts und der sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, die unmittelbar von den Abgaben- und Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden). Der einfache Materiengesetzgeber kann jedoch diese verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung weitgehend abändern (Art 131 Abs. 4 und 5 B-VG leg.cit.). Die Zuständigkeitsverschiebung bedarf jedoch der Zustimmung der jeweils anderen Gebietskörperschaft(en). So bestimmt Art. 131 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dass durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden kann, wobei Art. 97 Abs. 2 leg. cit. sinngemäß gilt.

Die unabhängigen Verwaltungssenate sowie alle sonstigen bestehenden unabhängigen Verwaltungsbehörden, wozu auch die Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien zählt, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgelöst (vgl. für das Land Wien die Anlage J der Ziffer 85 der eingangs zitierten B-VG-Novelle sowie den Entfall des Art. 111 B-VG durch diese B-VG-Novelle, der für die Bundeshauptstadt Wien in Angelegenheiten des Bauwesens und des Abgabewesens eine Entscheidung in oberster Instanz durch besondere Kollegialbehörden vorsah). Deren Zuständigkeiten sollen auf die neu geschaffenen Verwaltungsgerichte übergehen (Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Der bisherige administrative Instanzenzug in der staatlichen Verwaltung soll mit einer einzigen Ausnahme betreffend die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die jedoch gesetzlich ausgeschlossen werden kann, abgeschafft werden (Art. 118 Abs. 4 B-VG iVm Art. 132 Abs. 6 idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Außer der Ausnahme betreffend die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde soll es sohin künftig nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz geben. Jede Verwaltungsbehörde soll „erste und letzte Instanz“ sein und gegen die von ihr erlassenen Bescheide bzw. wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht oder Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Verwaltungsbehörde soll als einziges Rechtsschutzinstrument Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können (Art. 130 bis 132 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Demnach sind die erforderlichen Anpassungen im Bereich des Abgabenrechtes zu normieren. Insbesondere sind jene Bestimmungen, in denen von „Abgabenbehörden erster Instanz“ die Rede ist, weiters jene, die sich auf die Abgabenberufungskommission der Bundeshaupt-

stadt Wien beziehen oder einen administrativen Instanzenzug ausdrücklich regeln oder erkennbar voraussetzen, entsprechend abzuändern bzw. aufzuheben. Dabei soll vom Art. 131 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 insoweit Gebrauch gemacht werden, als dem Bundesfinanzgericht die Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 WAOR genannten Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben übertragen werden soll. Diese Übertragung dient der Verfahrensökonomie (Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit), weil dann in Wien ein einziges Verwaltungsgericht erster Instanz für sämtliche öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben und des Kulturförderungsbeitrags) und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen bzw. Finanzstrafsachen zuständig ist. In Abgabensachen kommt die BAO als besonderes Verfahrensregime zur Anwendung. Die Konzentration von spezifischem Fachwissen bei einem auf Abgabensachen spezialisierten Verwaltungsgericht vermag einen wesentlichen Beitrag zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu leisten. Weiters sollen die sonst notwendigen inhaltlichen Anpassungen der bisherigen Rechtslage an die Einführung der Verwaltungsgerichte erster Instanz erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes ergeben sich bereits aus der Beschlussfassung über die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und der Einrichtung des Verwaltungsgerichts Wien sowie des Bundesfinanzgerichtes (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 1618 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP; die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 2007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP; die Erläuterungen zum Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien, LGBl. für Wien Nr. 83/2012).

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Gesetzes über das Wiener Abgabenorganisationsrecht)

Z 1 (Titel): Der Titel wird klarer formuliert.

Z 2 (§ 2 Abs. 2 und 3): Im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 2 BAO ist der § 2 Abs. 2 WAOR nicht erforderlich.

Z 3 bis Z 7 und Z 9 bis Z 12: Im Sinne der besseren Lesbarkeit erfolgt eine neue Paragraphenbezeichnung.

Zu Z 4 (§ 4):

Auf Grund der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgesehenen grundsätzlichen Abschaffung des administrativen Instanzenzuges hat die Wortfolge „erster Instanz“ hinsichtlich der Zuständigkeit des Magistrats gemäß § 4 WAOR zu entfallen.

Zu Z 5 (§ 5):

Entsprechend dem Art. 131 Abs. 5 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll aus Gründen der Verfahrensökonomie dem Bundesfinanzgericht die Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 WAOR genannten

Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben übertragen werden.

Die organisationsrechtlichen Bestimmungen für das Bundesfinanzgericht, z. B. Zusammensetzung, Ernennung, Geschäftsverteilung, finden sich im Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht, BGBl. I Nr. 14/2013 (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012).

Das Verfahrensrecht in Abgabensachen ist entsprechend der kompetenzrechtlichen Grundlage des Art 136 Abs. 3 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, wonach durch Bundesgesetz das Abgabungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder geregelt werden kann, sowie des § 7 Abs. 6 F-VG 1948 idgF, wonach die Bundesgesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben regelt, in der Bundesabgabenordnung - BAO, zuletzt geändert durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 14/2013, und das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Bundesministerium für Finanzen, BGBl. I Nr. 70/2013, geregelt.

In der BAO finden sich daher für den Abgabebereich u. a. Regelungen über die anfechtbaren Entscheidungen der Abgabenbehörden, die Beschwerdelegitimation, die Beschwerdefristen, Form und Inhalt der Beschwerden, das anzuwendende Verfahren sowie die Parteistellung.

In § 5 wird entsprechend Art. 131 Abs. 5 B-VG iVm Art. 129 ff B-VG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes an Stelle der bisher zuständigen Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien angeführt.

Zu Z 8 (§§ 203 bis 207 und §§ 217 bis 222):

Als Folge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 existieren ab 1. Jänner 2014 weder die Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien noch grundsätzlich andere Abgabenbehörden zweiter Instanz, sondern nur mehr „Abgabenbehörden“ als einzige Verwaltungsinstanz. Daher sind die bisherigen Bestimmungen über die Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien aufzuheben.

Zu Z 9 bis 11 (§§ 8 bis 10):

Im Hinblick darauf, dass es auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014 eine ordentliche und eine (erstinstanzliche) Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt, wird klargestellt, dass die bisher den „Gerichten“ übertragenen Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Ebenso werden die Wörter „Arrest“ jeweils durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

Zu Artikel II (Änderung des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985)

Zu Z 1 (§ 1):

Erfolgt die Verleihung von Berechtigungen durch eine Behörde, allenfalls durch das Verwaltungsgericht oder den Verwaltungsgerichtshof, z.B. im Zuge einer Säumnisbeschwerde oder Bescheidbeschwerde bzw. einer Revision oder eines Fristsetzungsantrages, bei der das Verwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, sind Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für sonstige auch im Privatinteresse der Parteien liegende Amtshandlungen der Behörden und des Verwaltungsgerichtes sind ebenfalls Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Zu Z 2 (§ 2):

Um eine entsprechende Flexibilität bei der Gestaltung der Abgabenhöhe wieder herzustellen, soll die im Gesetz genannte Höchstgrenze auf 1.500 Euro angepasst werden. Diese Anpassung trägt der seit der im Jahr 1985 zuletzt erfolgten Festsetzung der Höchstgrenze eingetretenen Preisentwicklung und den komplexer werdenden Verfahren, z. B. UVP-Verfahren, Rechnung.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Der Gesetzesverweis auf das AVG wird auf das aktuelle Gesetz abgeändert.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2):

Die Änderung ist Folge des Umstandes, dass ab 2014 grundsätzlich keine Abgabenbehörden „erster Instanz“ bzw. „zweiter Instanz“, sondern nur Abgabenbehörden als einzige Verwaltungsinstanz existieren. Zuständig zur Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist immer die Verwaltungsinstanz.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 2):

Die Bestimmung über die Erlassung von Verordnungen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes dient der Klarstellung, dass diese Verordnungsermächtigung nicht nur für die Stammfassung des Gesetzes, sondern auch für alle Novellierungen des Gesetzes gilt.

Zu Artikel III (Änderung des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000)

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 1):

Die Änderung ist Folge des Umstandes, dass ab 2014 grundsätzlich kein administrativer Instanzenzug mehr besteht, sondern nur Abgabenbehörden als einzige Verwaltungsinstanz existieren.

Über Beschwerden in Angelegenheiten des Kulturförderungsbeitrages bleibt die verfassungsrechtlich vorgesehene Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien, da in diesen Verfahren das AVG und nicht die BAO anzuwenden ist. Eine Zuständigkeitsübertragung auf das Bundesfinanzgericht würde daher nicht zwingend der Verfahrensökonomie dienen. Für Beschwerden über Angelegenheiten der bundesgesetzlich geregelten Rundfunkgebühr, die von der GIS Gebühren Info Service GmbH gemeinsam mit dem Kulturförderungsbeitrag eingehoben wird, ist ebenfalls nicht die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes, sondern des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen (§ 6 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2013 (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Finanzen).

Zu Z 2 (§ 10 Ziffer 1), zu Z 3 (§ 10 Ziffer 2), zu Z 4 (§ 10 Ziffer 3) und zu Z 5 (§ 10 Ziffer 4):

Die Gesetzesverweise auf das Rundfunkgebührengesetz, das AVG, das Telekommunikationsgesetz und die BAO werden auf die mit 1. Jänner 2014 aktuellen Fassungen abgeändert.

Zu Artikel IV (Änderung des Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetzes)

Zu Z 1 (Überschrift des § 16) und Z 2 (§ 16 Absatz 2):

Die Änderung ist Folge des Umstandes, dass ab 2014 grundsätzlich keine Abgabenbehörden „erster Instanz“ bzw. „zweiter Instanz“, sondern nur Abgabenbehörden als einzige Verwaltungsinstanz existieren. Wie zu Art. I Z 5 ausgeführt, entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten der Abgaben nach diesem Gesetz und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben das Bundesfinanzgericht.

Zu Artikel V (Änderung des Gebrauchsabgabengesetzes 1966)

Zu § 17 Abs. 1:

Die Änderung ist Folge des Umstandes, dass ab 2014 grundsätzlich keine Abgabenbehörden „erster Instanz“ bzw. „zweiter Instanz“, sondern nur Abgabenbehörden als einzige Verwaltungsinstanz existieren. Wie zu Art. I Z 5 ausgeführt, entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten der Abgaben nach diesem Gesetz und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben das Bundesfinanzgericht.

Zu Artikel VI (Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005)

Zu § 19 Abs. 1:

Im Hinblick darauf, dass es auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014 eine ordentliche und eine (erstinstanzliche) Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt, wird klargestellt, dass die bisher den „Gerichten“ übertragenen Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind.

Zu Artikel VII (Änderung des Wiener Baumschutzgesetzes)

Zu § 17 Abs. 2:

Wie zu Art. I Z 5 ausgeführt, entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten der Abgaben nach diesem Gesetz und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben das Bundesfinanzgericht.

Zu Artikel VIII (Änderung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes)

Zu § 48 Abs. 3:

Wie zu Art. I Z 5 ausgeführt, entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten der Abgaben nach diesem Gesetz und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben das Bundesfinanzgericht.

Zu Artikel IX (Änderung des Wiener Garagengesetzes 2008)

Zu § 58:

Wie zu Art. I Z 5 ausgeführt, entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten der Abgaben nach diesem Gesetz und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben das Bundesfinanzgericht.

Zu Artikel X (Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien)

Zu § 26:

Wie zu Art. I Z 5 ausgeführt, entscheidet über Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 WAOR genannten Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben das Bundesfinanzgericht. Es sind daher die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Zu Artikel XI (Inkrafttreten)

Das gegenständliche Gesetz tritt entsprechend der zwingenden bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel I	
Änderung des Gesetzes über das Wiener Abgabenorganisationsrecht:	
Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht (WAOR)	Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR)
<p>§ 2. (1) Abgaben im Sinn dieses Gesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben auch die Nebenansprüche zu diesen Abgaben.</p> <p>(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abgabenerhöhungen, b) der Verspätungszuschlag, c) die im Abgabenverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme, d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens. <p>(3) Abgabenvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind das Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht sowie alle Gesetze und Verordnungen, die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.</p>	<p>§ 2. (1) Abgaben im Sinn dieses Gesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben auch die Nebenansprüche zu diesen Abgaben.</p> <p>entfällt</p> <p>(2) Abgabenvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR) sowie alle Gesetze und Verordnungen, die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.</p>

<p>§ 46. (1) Abgabenbehörden sind die mit der Verwaltung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben betrauten Behörden der Stadt Wien. (2) Unter Verwaltung im Sinn dieses Gesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.</p> <p>§ 47. Als Abgabenbehörde erster Instanz ist der Magistrat zuständig, soweit die Abgabenvorschriften nicht anderes anordnen.</p>	<p>§ 3. (1) Abgabenbehörden sind die mit der Verwaltung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben betrauten Behörden der Stadt Wien. (2) Unter Verwaltung im Sinn dieses Gesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.</p> <p>§ 4. Als Abgabenbehörde ist der Magistrat zuständig, soweit die Abgabenvorschriften nicht anderes anordnen.</p>
<p>§ 48. Als Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Abgabenberufungskommission zuständig.</p>	<p>§ 5. Über Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht.</p>
<p>§ 121. (1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke des abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.</p> <p>(2) Die Beantwortung von Ersuchschreiben gemäß Abs. 1 darf mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind.</p> <p>(3) Die Dienststellen der Gebietskörperschaften sind ferner verpflichtet, den Abgabenbehörden jede zur Durchführung der Abgabenverwaltung dienliche Hilfe zu leisten.</p>	<p>§ 6. (1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke des abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.</p> <p>(2) Die Beantwortung von Ersuchschreiben gemäß Abs. 1 darf mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind.</p> <p>(3) Die Dienststellen der Gebietskörperschaften sind ferner verpflichtet, den Abgabenbehörden jede zur Durchführung der Abgabenverwaltung dienliche Hilfe zu leisten.</p>

<p>(4) Die Vorschriften zum Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bleiben unberührt.</p> <p>§ 122. § 121 Abs. 1 gilt auch für Ersuchschreiben an Notare, soweit sich das Ersuchen auf die Tätigkeit der Notare im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises als Gerichtskommissäre oder auf Notariatsakte mit Ausnahme der noch nicht kundgemachten letztwilligen Anordnungen bezieht. Die Beantwortung solcher Ersuchschreiben darf nicht mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit abgelehnt werden.</p>	<p>(4) Die Vorschriften zum Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bleiben unberührt.</p> <p>§ 7. § 6 Abs. 1 gilt auch für Ersuchschreiben an Notare, soweit sich das Ersuchen auf die Tätigkeit der Notare im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises als Gerichtskommissäre oder auf Notariatsakte mit Ausnahme der noch nicht kundgemachten letztwilligen Anordnungen bezieht. Die Beantwortung solcher Ersuchschreiben darf nicht mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit abgelehnt werden.</p>
<p>§ 203. Der Abgabenberufungskommission als Abgabenbehörde zweiter Instanz obliegt die Entscheidung über Berufungen.</p> <p>§ 204. Die Abgabenberufungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, sechs Beisitzern und sechs Stellvertretern der Beisitzer.</p> <p>§ 205. Vorsitzender ist der Magistratsdirektor oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Dieser muß ein rechtskundiger Beamter des Magistrates sein, der an der Verwaltung der Abgaben in erster Instanz nicht mitwirken darf.</p> <p>§ 206. (1) Je zwei der Beisitzer und Stellvertreter sind von der Landesregierung auf Vorschlag der stärksten, je einer auf Vorschlag der zweitstärksten Partei des Gemeinderates auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates zu ernennen. Weisen mehrere Parteien des Gemeinderates die gleiche Anzahl von Sitzen auf, so ist für das Vorschlagsrecht die höhere Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Gemeinderatswahl ausschlaggebend. Bei Gleichheit der Wählerstimmen entscheidet das Los.</p> <p>(2) Diese Beisitzer und Stellvertreter müssen zum Gemeinderat wählbare Personen sein und zu Beginn des Jahres der Ernennung das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen niemals wegen Hinterzie-</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>

<p>hung einer Abgabe der Stadt Wien bestraft oder wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) finanzstrafbehördlich oder gerichtlich schuldig befunden worden sein.</p> <p>(3) Die Beisitzer und Stellvertreter haben beim Eintritt in ihre Tätigkeit vor dem Landeshauptmann folgendes Gelöbnis zu leisten: "Ich gelobe, daß ich bei den Sitzungen der Abgabenberufungskommission ohne Ansehung der Person unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen, die Gesetze befolgen und, was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Abgabepflichtigen, bekannt wird, strengstens geheimhalten werde." Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.</p> <p>(4) Nach einer Neuwahl des Gemeinderates sind die Beisitzer und Stellvertreter nach den Vorschriften des Abs. 1 neu zu bestellen. Bis zu dieser Neubestellung bleiben die bisherigen Beisitzer und Stellvertreter im Amt. Ihre neuerliche Ernennung ist zulässig.</p> <p>(5) Ein Beisitzer oder Stellvertreter ist von der Landesregierung vorzeitig abzurufen, wenn er eine der Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt hat oder nicht mehr erfüllt oder wenn ein neuer Ernennungsvorschlag der hiezu berechtigten Partei eingereicht worden ist. Eine vorzeitige Abberufung ist ferner aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beisitzer oder Stellvertreter die Geheimhaltungspflicht oder eine sonstige Amtspflicht verletzt hat.</p> <p>§ 207. Die drei weiteren Beisitzer und Stellvertreter müssen rechtskundige Beamte des Magistrates sein, die an der Verwaltung der Abgaben in erster Instanz nicht mitwirken dürfen. Sie sind von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit zu ernennen und können von dieser jederzeit abberufen werden.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 208 bis § 216 entfällt; <i>LGBl Nr. 58/2009 vom 01.12.2009</i></p>	

<p>§ 217. Die Abgabenberufungskommission entscheidet ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 218. (1) Die Sitzungen der Abgabenberufungskommission sind vom Vorsitzenden anzuberaumen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(2) Bei Anberaumung einer Sitzung hat der Vorsitzende jede Berufung, über die in der Sitzung entschieden werden soll, einem jener Beisitzer, die rechtskundige Beamte des Magistrates sind, als Berichterstatter zuzuweisen.</p>	
<p>§ 219. (1) An den Sitzungen haben der Vorsitzende und die Beisitzer oder deren Stellvertreter teilzunehmen.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(2) Den Sitzungen ist ein Schriftführer beizuziehen.</p>	
<p>§ 220. Die Abgabenberufungskommission hat über die Berufung zu beraten und über die Entscheidung sowie über allfällige Vorfragen abzustimmen. Sie ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 221. (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung. Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden zu bestimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(2) Die Abgabenberufungskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung, der sich der Vorsitzende angeschlossen hat, als angenommen. Bilden sich wegen eines Betrages, über den Beschluß zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag jenen für den nächstniedrigen Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.</p>	
<p>(3) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzu-</p>	

nehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 222. (1) Dem Magistratsdirektor als Vorsitzenden der Abgabenberufungskommission oder dem von ihm bestimmten Vertreter (§ 205) obliegt es, die Entscheidungen der Abgabenberufungskommission zu unterfertigen. Mit der Unterfertigung von Bescheiden kann der Vorsitzende der Abgabenberufungskommission einen Beisitzer beauftragen.

(2) Die Bürogeschäfte der Abgabenberufungskommission hat der Magistrat zu führen.

§ 249. (1) Einer gerichtlich zu ahndenden Übertretung macht sich schuldig:

a) wer persönliche, betriebliche oder geschäftliche, der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder der Öffentlichkeit unbekannt Abgaben betreffende Umstände eines anderen unbefugt preisgibt, obgleich sie ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren bekannt sind;

b) wer den Inhalt von Akten eines Abgabenverfahrens oder eines abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens unbefugt preisgibt;

c) wer das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis der Abgabenberufungskommission unbefugt preisgibt.

(2) Die Preisgabe von Verhältnissen oder Umständen ist befugt, wenn ihr der zustimmt, dessen Interessen geschützt werden sollen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Preisgabe besteht oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Vor der Entscheidung, ob die Preisgabe im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht die Landesregierung zu hören.

entfällt

§ 8. (1) Einer **von den ordentlichen Gerichten** zu ahndenden Übertretung macht sich schuldig:

a) wer persönliche, betriebliche oder geschäftliche, der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder der Öffentlichkeit unbekannt Abgaben betreffende Umstände eines anderen unbefugt preisgibt, obgleich sie ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren bekannt sind;

b) wer den Inhalt von Akten eines Abgabenverfahrens oder eines abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens unbefugt preisgibt.

c) entfällt

(2) Die Preisgabe von Verhältnissen oder Umständen ist befugt, wenn ihr der zustimmt, dessen Interessen geschützt werden sollen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Preisgabe besteht oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Vor der Entscheidung, ob die Preisgabe im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das **ordentliche** Gericht die Landesregierung zu hören.

<p>(3) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet. Statt der Arreststrafe oder neben dieser kann auf eine Geldstrafe bis zu 3 500 Euro erkannt werden.</p> <p>(4) Die Tat wird vom öffentlichen Ankläger nur auf Antrag verfolgt; antragsberechtigt ist, wessen Interessen durch die Geheimhaltung geschützt werden sollen.</p> <p>§ 250. (1) Eines gerichtlich zu ahndenden Vergehens macht sich schuldig:</p> <p>a) wer die Geheimhaltungspflicht aus Eigennutz oder in Schadensabsicht verletzt;</p> <p>b) wer die betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unbefugt verwertet, die ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren bekannt sind.</p> <p>(2) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren geahndet. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 14 000 Euro erkannt werden.</p> <p>§ 251. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig:</p> <p>a) wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der Zahlungs(Abfuhr)pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages und die Gründe der nicht zeitgerechten Entrichtung (Abfuhr) bekanntgibt; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermins für sich allein nicht strafbar;</p> <p>b) wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige</p>	<p>(3) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten geahndet. Statt der Freiheitsstrafe oder neben dieser kann auf eine Geldstrafe bis zu 3.500 Euro erkannt werden.</p> <p>(4) Die Tat wird vom öffentlichen Ankläger nur auf Antrag verfolgt; antragsberechtigt ist, wessen Interessen durch die Geheimhaltung geschützt werden sollen.</p> <p>§ 9. (1) Eines von den ordentlichen Gerichten zu ahndenden Vergehens macht sich schuldig:</p> <p>a) wer die Geheimhaltungspflicht aus Eigennutz oder in Schadensabsicht verletzt;</p> <p>b) wer die betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unbefugt verwertet, die ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren bekannt sind.</p> <p>(2) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strengerer Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren geahndet. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 14 000 Euro erkannt werden.</p> <p>§ 10. (1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig:</p> <p>a) wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der Zahlungs(Abfuhr)pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages und die Gründe der nicht zeitgerechten Entrichtung (Abfuhr) bekanntgibt; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermins für sich allein nicht strafbar;</p> <p>b) wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige</p>
---	---

Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt;

c) wer einen im Abgabeverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschuß verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände befinden oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;

d) wer, ohne den Tatbestand einer anderen nach den Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, als Abgabepflichtiger, zum Steuerabzug Verpflichteter, abgabenrechtlich Begünstigter bzw. in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen, Abgabengesetzen sowie hiezu erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 lit. b und d mit einer Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu einer Woche, in den Fällen des Abs. 1 lit. a und c mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu sechs Wochen, geahndet.

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 lit. c genannten Art bilden nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 272 StGB zu bestrafen ist.

§ 251a. Die Behörden sind berechtigt, jeden ihnen bekannt gewordenen Verdacht einer nach Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung der zur Strafverfolgung zuständigen Strafbehörde anzuzeigen und dieser alle verfügbaren Beweismittel zu übergeben. Dabei werden insbesondere folgende Datenarten übermittelt: Name, Geburtsdatum, Adresse, Tatzeit, Tatort.

§ 252. Abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche bei Wirksamkeitsbeginn dieses Geset-

Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt;

c) wer einen im Abgabeverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschuß verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände befinden oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;

d) wer, ohne den Tatbestand einer anderen nach den Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, als Abgabepflichtiger, zum Steuerabzug Verpflichteter, abgabenrechtlich Begünstigter bzw. in Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen, Abgabengesetzen sowie hiezu erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 lit. b und d mit einer Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Nichteinbringungsfall mit **Ersatzfreiheitsstrafe** bis zu einer Woche, in den Fällen des Abs. 1 lit. a und c mit einer Geldstrafe bis zu 2 100 Euro, im Nichteinbringungsfall mit **Ersatzfreiheitsstrafe** bis zu sechs Wochen, geahndet.

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 lit. c genannten Art bilden nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 272 StGB zu bestrafen ist.

§ 11. Die Behörden sind berechtigt, jeden ihnen bekannt gewordenen Verdacht einer nach Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung der zur Strafverfolgung zuständigen Strafbehörde anzuzeigen und dieser alle verfügbaren Beweismittel zu übergeben. Dabei werden insbesondere folgende Datenarten übermittelt: Name, Geburtsdatum, Adresse, Tatzeit, Tatort.

§ 12. Abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes

zes nach bisherigem Recht durch Bescheid zuerkannt waren, bleiben aufrecht, sofern sie nicht mangels Vorliegens der nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen durch Bescheid widerrufen werden.	nach bisherigem Recht durch Bescheid zuerkannt waren, bleiben aufrecht, sofern sie nicht mangels Vorliegens der nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen durch Bescheid widerrufen werden.
Artikel II Änderung des Wiener Verwaltungsabgabengesetzes 1985	
<p>§ 1. In den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (selbständiger Wirkungsbereich des Landes, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde in Landesangelegenheiten, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) haben die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten, sofern die Freiheit von diesen Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.</p>	<p>§ 1. In den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (selbständiger Wirkungsbereich des Landes, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde in Landesangelegenheiten, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde) haben die Parteien für</p> <p>a) die Verleihung von Berechtigungen durch eine Behörde oder das Verwaltungsgericht oder den Verwaltungsgerichtshof, wenn der Anlass für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe erst durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofes gegeben wird und</p> <p>b) sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden und des Verwaltungsgerichts</p> <p>Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten, sofern die Freiheit von diesen Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.</p>
<p>§ 2. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von 500 Euro im einzelnen Fall festzusetzen sind.</p>	<p>§ 2. Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von 1.500 Euro im einzelnen Fall festzusetzen sind.</p>
<p>§ 3. (1) Verwaltungsabgaben sind nicht zu entrichten, wenn ein zur Vollziehung der Gesetze berufener Rechtsträger im Rahmen seines öffentlich- rechtlichen Wirkungskreises die für die Entrichtung in Be-</p>	<p>§ 3. (1) Verwaltungsabgaben sind nicht zu entrichten, wenn ein zur Vollziehung der Gesetze berufener Rechtsträger im Rahmen seines öffentlich- rechtlichen Wirkungskreises die für die Entrichtung in Be-</p>

<p>tracht kommende Partei ist und die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Stadt Wien ist im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch von der Entrichtung von Kommissionsgebühren (§ 77 AVG 1950) befreit.</p> <p>(2) Die Verwaltungsabgaben sind von der in der Sache in 1. Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Stadt Wien zu.</p> <p>§ 5. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.</p> <p>(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.</p> <p>(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung bleibt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. März 1982 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 11/1982, in Kraft.</p>	<p>tracht kommende Partei ist und die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Stadt Wien ist im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch von der Entrichtung von Kommissionsgebühren (§ 77 AVG) befreit.</p> <p>(2) Die Verwaltungsabgaben sind von der sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde einzuheben und fließen der Stadt Wien zu.</p> <p>§ 5. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.</p> <p>(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft. Dies gilt sinngemäß für Novellierungen dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung bleibt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. März 1982 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 11/1982, in Kraft.</p>
<p>Artikel III Änderung des Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000</p>	
<p>Behörden und Verfahren</p> <p>§ 8. (1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 obliegt in erster Instanz der Gesellschaft; Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Abgabenberufungskommission. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist anzuwenden.</p> <p>(1a) Bei der Besorgung der ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben unterliegen die Gesellschaft und ihr Personal der Aufsicht der Landesregierung und sind dabei an die Weisungen der Landesregie-</p>	<p>Behörden und Verfahren</p> <p>§ 8. (1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 6 Abs. 1 obliegt der Gesellschaft. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist anzuwenden. Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.</p> <p>(1a) Bei der Besorgung der ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben unterliegen die Gesellschaft und ihr Personal der Aufsicht der</p>

<p> rung gebunden. Der Landesregierung sind unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. Für Zwecke der Abgabenverwaltung des Kulturförderungsbeitrages kann die Landesregierung bei der Gesellschaft eine Nachschau halten und hiebei alle für die Abgabenverwaltung bedeutsamen Umstände feststellen; sie kann hierfür Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien entsenden, die sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und ihre Berechtigung auszuweisen haben. In Ausübung der Nachschau dürfen Gebäude und Grundstücke betreten und besichtigt werden sowie die Vorlage der für die Abgabenverwaltung maßgeblichen Unterlagen verlangt und in diese Einsicht genommen werden. </p> <p> (2) Rückständige Abgaben sind im Verwaltungsweg hereinzubringen; zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die Gesellschaft einen Säumniszuschlag von 10% des rückständigen Betrages vorschreiben. </p> <p> (3) Besteht der begründete Verdacht, dass eine Mitteilung bzw. Angabe nach § 7 unrichtig ist oder wird eine solche trotz Mahnung verweigert, so hat die Gesellschaft eine Überprüfung der Abgabepflicht durchzuführen, die dabei § 83 Abs. 6 und 7 des Telekommunikationsgesetzes sinngemäß anzuwenden hat. </p>	<p> Landesregierung und sind dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Landesregierung sind unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. Für Zwecke der Abgabenverwaltung des Kulturförderungsbeitrages kann die Landesregierung bei der Gesellschaft eine Nachschau halten und hiebei alle für die Abgabenverwaltung bedeutsamen Umstände feststellen; sie kann hierfür Bedienstete des Magistrates der Stadt Wien entsenden, die sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und ihre Berechtigung auszuweisen haben. In Ausübung der Nachschau dürfen Gebäude und Grundstücke betreten und besichtigt werden sowie die Vorlage der für die Abgabenverwaltung maßgeblichen Unterlagen verlangt und in diese Einsicht genommen werden. </p> <p> (2) Rückständige Abgaben sind im Verwaltungsweg hereinzubringen; zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die Gesellschaft einen Säumniszuschlag von 10% des rückständigen Betrages vorschreiben. </p> <p> (3) Besteht der begründete Verdacht, dass eine Mitteilung bzw. Angabe nach § 7 unrichtig ist oder wird eine solche trotz Mahnung verweigert, so hat die Gesellschaft eine Überprüfung der Abgabepflicht durchzuführen, die dabei § 83 Abs. 6 und 7 des Telekommunikationsgesetzes sinngemäß anzuwenden hat. </p>
<p> Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften </p> <p> § 10. Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften beziehen sich auf die nachstehend angeführte Fassung: </p>	<p> Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften </p> <p> § 10. Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften beziehen sich auf die nachstehend angeführte Fassung: </p>

<p>1. Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003;</p> <p>2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. Nr. 471/1995;</p> <p>3. Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 27/1999;</p> <p>4. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.</p>	<p>1. Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2013;</p> <p>2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013;</p> <p>3. Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2013;</p> <p>4. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2013.</p>
<p>Artikel IV Änderung des Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetzes</p>	
<p>Behörden und Rechtsmittel</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.</p> <p>(2) Über Rechtsmittel gegen Bescheide nach dem I. Abschnitt entscheidet die Bauoberbehörde für Wien, über solche gegen Bescheide nach dem II. Abschnitt die Abgabenberufungskommission.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.</p> <p>(2) Über Beschwerden in Angelegenheiten nach dem I. Abschnitt entscheidet das Verwaltungsgericht Wien, über solche in Angelegenheiten nach dem II. Abschnitt und hinsichtlich der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu den Abgaben nach diesem Gesetz entscheidet das Bundesfinanzgericht.</p>
<p>Artikel V Änderung des Gebrauchsabgabegesetzes 1966</p>	
<p>§ 17 Zuständigkeit</p> <p>(1) Behörde erster Instanz ist der Magistrat.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit</p>	<p>§ 17 Zuständigkeit</p> <p>(1) Behörde ist der Magistrat. Über Beschwerden in Angelegenheiten der Abgaben nach diesem Gesetz und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das</p>

<p>Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.</p> <p>(3) Den Bezirksvorsteherinnen bzw. den Bezirksvorstehern der beteiligten Bezirke ist während des laufenden Verfahrens zur Wahrung von Bezirksinteressen Akteneinsicht zu gewähren.</p>	<p>Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden in allen übrigen Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.</p> <p>(3) Den Bezirksvorsteherinnen bzw. den Bezirksvorstehern der beteiligten Bezirke ist während des laufenden Verfahrens zur Wahrung von Bezirksinteressen Akteneinsicht zu gewähren.</p>
---	---

Artikel VI
Änderung des Vergnügungssteuergesetzes 2005

<p>Strafbestimmungen</p> <p>§ 19. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 21 000 Euro verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 42 000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 21 000 Euro fahrlässig oder vorsätzlich verkürzt wird, sind vom Gericht mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festzusetzen. Die Verkürzung dauert so lange an, bis der Steuerpflichtige die Selbstbemessung nachholt oder die Abgabenbehörde die Steuer bescheidmäßig festsetzt.</p> <p>(2) Übertretungen der §§ 6 Abs. 7, 14 Abs. 1, 2, 4 und 7 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfrei-</p>	<p>Strafbestimmungen</p> <p>§ 19. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 21 000 Euro verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 42 000 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 21 000 Euro fahrlässig oder vorsätzlich verkürzt wird, sind vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festzusetzen. Die Verkürzung dauert so lange an, bis der Steuerpflichtige die Selbstbemessung nachholt oder die Abgabenbehörde die Steuer bescheidmäßig festsetzt.</p> <p>(2) Übertretungen der §§ 6 Abs. 7, 14 Abs. 1, 2, 4 und 7 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 420 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfrei-</p>
--	--

<p>heitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen.</p> <p>(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Straftat im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden.</p>	<p>heitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen.</p> <p>(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Straftat im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden.</p>
<p>Artikel VII Änderung des Wiener Baumschutzgesetzes</p>	
<p>Vollziehung; Beschwerden</p> <p>§ 17. (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes, ausgenommen § 13 Abs. 1, obliegt dem Magistrat. Dieser ist auch Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe.</p> <p>(2) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.</p>	<p>Vollziehung; Beschwerden</p> <p>§ 17. (1) Die Vollziehung dieses Gesetzes, ausgenommen § 13 Abs. 1, obliegt dem Magistrat. Dieser ist auch Bemessungsbehörde hinsichtlich der Ausgleichsabgabe.</p> <p>(2) Über Beschwerden in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden in allen übrigen Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.</p>
<p>Artikel VIII Änderung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes</p>	
<p>Zuständigkeit; Beschwerden</p> <p>§ 48. (1) Behörde ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Magistrat.</p> <p>(2) Die Gemeinde Wien hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.</p> <p>(3) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den</p>	<p>Zuständigkeit; Beschwerden</p> <p>§ 48. (1) Behörde ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Magistrat.</p> <p>(2) Die Gemeinde Wien hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.</p> <p>(3) Über Beschwerden in Angelegenheiten der Abgaben nach die-</p>

Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.	sem Gesetz und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden in allen übrigen Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.
Artikel IX Änderung des Wiener Garagengesetzes 2008	
Behörden § 58. Die Behördenzuständigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauordnung für Wien.	Beschwerden § 58. Über Beschwerden in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu dieser Abgabe entscheidet das Bundesfinanzgericht. Über Beschwerden in allen übrigen Fällen entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.
Artikel X Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien	
Arbeitsgebiete § 26. Den Landesrechtspflegerinnen und -rechtspflegern obliegt die eigenständige Führung und Erledigung der Verfahren über Beschwerden in den folgenden, in Arbeitsgebieten zusammengefassten Angelegenheiten, sofern die Angelegenheit dem Mitglied, dem die Landesrechtspflegerin bzw. der Landesrechtspfleger zugeordnet ist, als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zugewiesen ist: 1. Recht der Technik: a) Vorschreibung des Aufstellungsortes und der Anzahl von Sammelbehältern, Untersagung der Verwendung eines Müllverdich-	Arbeitsgebiete § 26. Den Landesrechtspflegerinnen und -rechtspflegern obliegt die eigenständige Führung und Erledigung der Verfahren über Beschwerden in den folgenden, in Arbeitsgebieten zusammengefassten Angelegenheiten, sofern die Angelegenheit dem Mitglied, dem die Landesrechtspflegerin bzw. der Landesrechtspfleger zugeordnet ist, als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zugewiesen ist: 1. Recht der Technik: a) Vorschreibung des Aufstellungsortes und der Anzahl von Sammelbehältern, Untersagung der Verwendung eines Müllverdich-

<p>ters bzw. Müllzerkleinerers nach dem Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. Nr. 13/1994;</p> <p>b) Grundabteilungen, Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes für notstandspolizeiliche Maßnahmen nach dem Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien), LGBl. Nr. 11/1930;</p> <p>c) Aufträge zur Gehsteigerstellung nach der Bauordnung für Wien, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen nach der Bauordnung für Wien in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und ihrer baulichen Anlagen erlassen werden (Gehsteigverordnung), LGBl. Nr. 14/1981;</p> <p>d) Behördliche Aufträge sowie die Bewilligung der Kanaleinmündung nach dem Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. Nr. 22/1955;</p> <p>e) Entscheidung über die Zulassung und Aufhebung der Zulassung nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrzeugwesen (Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967;</p> <p>2. Recht der Wirtschaft:</p> <p>a) Vergabe und Widerruf von Marktplätzen und Markteinrichtungen nach der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2006), LGBl. Nr. 22/2006;</p> <p>b) Ausstellung und Entziehung von Ausweisen für Taxilenker und</p>	<p>ters bzw. Müllzerkleinerers nach dem Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. Nr. 13/1994;</p> <p>b) Grundabteilungen, Baupolizeiliche Aufträge, Vorschreibung eines Kostenersatzes für notstandspolizeiliche Maßnahmen nach dem Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien), LGBl. Nr. 11/1930;</p> <p>c) Aufträge zur Gehsteigerstellung nach der Bauordnung für Wien, Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart von Gehsteigen nach der Bauordnung für Wien in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und ihrer baulichen Anlagen erlassen werden (Gehsteigverordnung), LGBl. Nr. 14/1981;</p> <p>d) Behördliche Aufträge sowie die Bewilligung der Kanaleinmündung nach dem Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. Nr. 22/1955;</p> <p>e) Entscheidung über die Zulassung und Aufhebung der Zulassung nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrzeugwesen (Kraftfahrzeuggesetz 1967 – KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967;</p> <p>2. Recht der Wirtschaft:</p> <p>a) Vergabe und Widerruf von Marktplätzen und Markteinrichtungen nach der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2006), LGBl. Nr. 22/2006;</p> <p>b) Ausstellung und Entziehung von Ausweisen für Taxilenker</p>
---	---

Lenker von Schülertransporten nach der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs getroffen werden (Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994), BGBl. Nr. 951/1993;

- c) Entziehung der Gewerbeberechtigung, Feststellung der individuellen Befähigung, Untersagung der Gewerbeausübung, Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994;

3. Umwelt- und Landeskulturrecht:

- a) Bewilligung der Entfernung von Bäumen, Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen, nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichsabgabe nach dem Gesetz zum Schutz des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz), LGBl. Nr. 27/1974;
- b) Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren, Auftrag zur Beseitigung von Gefahren, die von Tieren ausgehen bzw. zur Beseitigung von Gefährdungen und Belästigungen, die mit der Haltung von Tieren verbunden sind, Aufhebung von Maßnahmen, Zurückstellung der Tiere nach dem Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. Nr. 39/1987;

und Lenker von Schülertransporten nach der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs getroffen werden (Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994), BGBl. Nr. 951/1993;

- c) Entziehung der Gewerbeberechtigung, Feststellung der individuellen Befähigung, Untersagung der Gewerbeausübung, Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994;

- d) **Erteilung der Gebrauchserlaubnis nach dem Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966), LGBl. Nr. 20/1966;**

3. Umwelt- und Landeskulturrecht:

- a) **Bewilligung der Entfernung von Bäumen, Aufträge zur Durchführung von Ersatzpflanzungen und nachträgliche Vorschreibung der Ersatzpflanzung nach dem Gesetz zum Schutz des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz), LGBl. Nr. 27/1974;**
- b) Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren, Auftrag zur Beseitigung von Gefahren, die von Tieren ausgehen bzw. zur Beseitigung von Gefährdungen und Belästigungen, die mit der Haltung von Tieren verbunden sind, Aufhebung von Maßnahmen, Zurückstellung der Tiere nach dem Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. Nr. 39/1987;

<p>c) Erteilung von Aufträgen und Vorschreibung von Auflagen nach dem Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. Nr. 12/1971;</p> <p>4. Gesundheit, Soziales:</p> <p>a) Gewährung von Wohnbeihilfe nach dem Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), LGBl. Nr. 18/1989;</p> <p>b) Ausstellung und Entziehung von Gehbehindertenausweisen nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960;</p> <p>c) Entscheidungen über Anträge auf Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstler nach dem Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG), BGBl. Nr. 679/1986;</p> <p>5. Innere Verwaltung:</p> <p>a) Anträge auf Änderung des Familiennamens und Vornamens nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1988 über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NÄG), BGBl. Nr. 195/1988;</p> <p>b) Aufträge zur Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme, nachträgliche Vorschreibung der Kosten einer Ersatzvornahme, Zwangsstrafen in Bundesangelegenheiten, Landes- und Gemeindeangelegenheiten, Vollstreckungsverfügungen in Bundes-, Landes- und Gemeindeangelegenheiten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991,</p>	<p>c) Erteilung von Aufträgen und Vorschreibung von Auflagen nach dem Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. Nr. 12/1971;</p> <p>4. Gesundheit, Soziales:</p> <p>a) Gewährung von Wohnbeihilfe nach dem Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989), LGBl. Nr. 18/1989;</p> <p>b) Ausstellung und Entziehung von Gehbehindertenausweisen nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960;</p> <p>c) Entscheidungen über Anträge auf Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe für Zivildienstler nach dem Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG), BGBl. Nr. 679/1986;</p> <p>5. Innere Verwaltung:</p> <p>a) Anträge auf Änderung des Familiennamens und Vornamens nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1988 über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NÄG), BGBl. Nr. 195/1988;</p> <p>b) Aufträge zur Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme, nachträgliche Vorschreibung der Kosten einer Ersatzvornahme, Zwangsstrafen in Bundesangelegenheiten, Landes- und Gemeindeangelegenheiten, Vollstreckungsverfügungen in Bundes-, Landes- und Gemeindeangelegenheiten nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991, ausgenommen freiheitsbeschränkende Maßnahmen;</p>
---	---

ausgenommen freiheitsbeschränkende Maßnahmen;

- c) Vorschreibung der Beseitigung von Verunreinigungen nach der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2008), ABI. Nr. 5/2008;
- d) Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen der Mehrphasenausbildung, Anordnung einer Nachschulung nach dem Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997;
- e) Vorschreibung von Abschleppkosten, Vorschreibung der Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960;

6. Abgabenrecht:

- a) Vorschreibung der Abgabe für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen nach dem Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. Nr. 13/1994;
- b) Vorschreibung der Ausgleichsabgabe nach dem Gesetz zum Schutz des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz), LGBl. Nr. 27/1974;
- c) Vorschreibung der Ausgleichsabgabe nach dem Gesetz über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen, Tankstellen und Abstellplätze für Fahrräder in Wien (Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008), LGBl. Nr.

- c) Vorschreibung der Beseitigung von Verunreinigungen nach der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Reinhaltung von nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden, Höfen und Grundstücken (Reinhalteverordnung 2008), ABI. Nr. 5/2008;
- d) Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen der Mehrphasenausbildung, Anordnung einer Nachschulung nach dem Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997;
- e) Vorschreibung von Abschleppkosten, Vorschreibung der Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960;

entfällt

34/2009;

- d) Erteilung der Gebrauchserlaubnis und Vorschreibung der Gebrauchsabgabe nach dem Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966), LGBl. Nr. 20/1966;
- e) Befreiung von der Grundsteuer nach dem Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973), LGBl. Nr. 24/1973;
- f) Vorschreibung der Parkometerabgabe nach dem Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. Nr. 9/2006;
- g) Vorschreibung der Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Rettungsdienstes nach dem Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG, LGBl. Nr. 39/2004;
- h) Entscheidungen nach dem Gesetz über die Besteuerung von Vergnügungen im Gebiete der Stadt Wien (Vergnügungssteuergesetz 2005 – VGSG), LGBl. Nr. 56/2005;
- i) Entscheidungen nach dem Bundesgesetz über eine pauschalierte Abgabe von Dienstgebern geringfügig beschäftigter Personen (Dienstgeberabgabengesetz – DAG), BGBl. I Nr. 28/2003;
- j) Festsetzung der Grundsteuer nach dem Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955), BGBl. Nr. 149/1955.

7. Verwaltungsstrafen:

6. Verwaltungsstrafen:

Geldstrafen in jenen Fällen, in denen die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis höchstens 1.500 Euro bedroht ist.	Geldstrafen in jenen Fällen, in denen die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis höchstens 1.500 Euro bedroht ist.
Artikel IX Inkrafttreten	
	Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.